

Friedhofreglement der Gemeinden Meyriez und Greng

die Gemeindeversammlungen

von Meyriez vom 29. April 2002 und
von Greng vom 30. April 2002

gestützt auf

- Das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (GesG abgekürzt)
- den Beschluss vom 5. Dezember 2000 über die Bestattungen (BüB abgekürzt)
- das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen;
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden und dessen Revision vom 28. September 1984 (GG abgekürzt);

beschliessen

I. Allgemeines

Zweck

Art. 1 Das vorliegende Reglement bezweckt die würdige Bestattung und eine harmonische Gestaltung des Friedhofs der Gemeinden Meyriez und Greng.

Geltungsbereich

Art. 2 Dieses Reglement gilt für alle auf dem Friedhof Meyriez stattfindenden Bestattungen. Personen, welche ausserhalb der Gemeinden wohnhaft waren und ausserhalb des Gemeindegebietes

gestorben sind, dürfen dort ebenfalls bestattet werden, sofern dies vom Gemeinderat (Meyriez und Greng) bewilligt wird.

Aufsicht

Art. 3 Der Gemeinderat (Meyriez und Greng) ist zuständig für die Verwaltung und die Aufsicht über den Friedhof (Art. 123 Abs 1 GesG).

Er überträgt seine Aufgabe einer Friedhofkommission, bestehend aus je einem Gemeinderat der beiden Gemeinden.

Friedhofpolizei

Art. 4 Der Friedhof ist der Öffentlichkeit zugänglich.

Ruhe, Ordnung und angemessene Ehrfurcht sind innerhalb des Friedhofs zu wahren.

Es ist verboten, Gräber, Grabmale, Blumen, Pflanzen oder Grabschmuck zu beschädigen, Tiere auf den Friedhof mitzunehmen oder sie dort laufen zu lassen.

II. Organisation

1. Bewilligung und Kontrolle

Art. 5 Jeder Todesfall ist innert 48 Stunden beim zuständigen Zivilstandsamt anzuzeigen. Die jeweilige Gemeindeverwaltung erteilt auf Grund des Todesscheins die Bestattungsbewilligung.

Art. 6 Die Gemeindeverwaltung jener Gemeinde (Meyriez oder Greng) in der die verstorbene Person Wohnsitz hatte, führt über die erteilten Bestattungsbewilligungen eine Kontrolle. Diese enthält:

h Name und Vorname der bestatteten Person

h Geburts- und Todesdatum

h Art des Begräbnisses (Erdbestattung, Urne, Gemeinschaftsgrab)

h Adresse der Rechtsnachfolger

h Erhobene Gebühren

2. Friedhofordnung

Art. 7 Die Friedhofkommission beschliesst die Reiheneinteilung des Friedhofes, den Platz für die Bestattung und ordnet die Vorbereitungen für dieselbe an.

Alle Personen werden der Reihe nach begraben, die Kinder in dem für sie bestimmten Sektor.

Die Aschenurnen werden auf einem besonderen Teil des Friedhofes der Reihe nach beigesetzt.

Ausnahmsweise kann die Friedhofkommission bewilligen, dass eine Urne im Grabe einer ihr verwandten Person beigesetzt wird.

3. Masse der Gräber

Art. 8 Die Anlage der Gräber erfolgt nach dem aufgestellten Friedhofplan.

Die Erwachsenengräber müssen folgende Masse haben:

h Länge (Aussenmass)	180 cm
h Breite (Aussenmass)	80 cm
h Tiefe (Art. 6, Abs. 2 BÜB)	180 cm
h maximale Höhe des Grabmals	120 cm

Die Kindergräber müssen folgende Masse haben:

h Länge (Aussenmass)	100 cm
h Breite (Aussenmass)	60 cm
h Tiefe (Art. 6, Abs. 2 BÜB)	180 cm
h maximale Höhe des Grabmals	90 cm

Urnengräber müssen folgende Masse haben:

h Tiefe	80 cm
h maximale Höhe des Grabmals	90 cm

4. Masse der Grabsteine und Grabeinfassungen

Art. 9 Grabsteine dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

h für Erwachsene	stehend	120 x 60 x 40 cm
	liegend	100 x 60 x 40 cm
h für Kinder		90 x 55 x 40 cm
h für Urnen		90 x 55 x 40 cm

Grabeinfassungen dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

h für Erwachsene	180 x 80 cm
h für Kinder	100 x 60 cm

Urnengräber werden nicht eingefasst.

5. Material des Grabsteines

Art. 10 Die Grabsteine müssen sich in die Umgebung harmonisch einfügen.

Die Wahl der Steinart wird nicht vorgeschrieben. Hingegen ist das Anbringen von Glas, Porzellan, Email, Fotografien, künstlichen Kränzen aus Metall, Glas oder Porzellan nicht gestattet.

6. Grabunterhalt

Art. 11 Der Unterhalt der Friedhofanlage obliegt den beiden Gemeinden. Die Kosten werden je hälftig auf die beiden Gemeinden verteilt.

Der Unterhalt des Grabmals ist Sache der Rechtsnachfolger des Verstorbenen.

Zum Schmücken der Gräber mit Blumen und Pflanzen steht den Angehörigen eine Fläche von höchstens 50 x 80 cm vor dem Grabdenkmal zur Verfügung. Diese Felder dürfen nur mit niedrigwachsenden Gewächsen bepflanzt werden.

Hochwachsende Sträucher, Bäume und Zwergnadelhölzer sind nicht gestattet.

Ein nicht unterhaltenes Grab lässt der Friedhofgärtner einheitlich mit der Grabumfassungspflanzung überwachsen.

Fehlen Rechtsnachfolger, wird durch die Gemeinde, in der die verstorbene Person Wohnsitz hatte, ein schlichtes Grabmal gesetzt und die Kosten getragen.

7. Grabaufhebung

Art. 12 Die Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 20 Jahren geöffnet oder aufgehoben werden (Art. 6, Abs. 3 BÜB).

Die Aufhebung des Grabes, bzw. der betroffenen Gräber, ist rechtzeitig und in geeigneter Weise öffentlich bekanntzumachen.

Die Rechtsnachfolger des Verstorbenen werden, soweit deren Adressen bekannt sind, schriftlich über die Grabaufhebung informiert.

Die Rechtsnachfolger erhalten vorgängig eine Frist von 3 Monaten, das Grab von allen Beigaben und Einrichtungen zu räumen. Nach dieser Frist wird das Grab durch den Friedhofgärtner geräumt.

8. Gemeinschaftsgrab

Art. 13 Es besteht die Möglichkeit einer Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab.

Die Anpflanzung ist dort untersagt und Blumen und Pflanzen sind nur am vorgesehenen Platz (Granitplatten) zugelassen.

Die gesamte Gestaltung fällt in die Obliegenheit des Gemeinderates (Meyriez und Greng).

III. Bestattung

Art. 14 Der Verstorbene darf erst nach Ablauf von 48 Stunden seit Eintreten des Todes bestattet werden. Die Bestattung findet in der Regel um 13.30 Uhr werktags statt.

Der Gemeinderat (Meyriez und Greng) bestimmt den Totengräber. Sofort nach der Bestattungsfeier schliesst der Totengräber das Grab, setzt das Kreuz und platziert den Blumenschmuck.

IV. Gebührenordnung

Art. 15 Für Ortsansässige wird keine Gebühr erhoben.

Für Auswärtige gilt:

· Gemeinschaftsgrab	Fr.	400.—
· Urnengrab	Fr.	800.—
· Urne in bestehendes Grab	Fr.	400.—
· Reihengrab	Fr.	850.—
· Kindergrab	Fr.	500.—

Die Arbeit des Totengräbers wird zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 16 Personen, die länger als zehn Jahre in unserer Gemeinde wohnhaft waren und die aus Gründen der Gesundheit oder des Alters aus unserer Gemeinde weggezogen sind und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr, die sich ausserhalb der Gemeinde aufhalten, können vor der Gebührenpflicht befreit werden.

Art. 17 Die Gebühren werden von der Gemeinde Meyriez eingezogen und je hälftig auf die beiden Gemeinden verteilt.

V. Strafen und Rechtswege

Art. 18 Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes wird mit einer Busse von Fr. 20.- bis Fr. 1'000.- geahndet.

Der Gemeinderat (Meyriez oder Greng) spricht diese nach dem in Art. 86 GG vorgesehenen Verfahren aus.

Einsprachen bezüglich der Anwendung des vorliegenden Reglementes sind schriftlich an den Gemeinderat (Meyriez oder Greng) zu richten.

Der Entscheid des Gemeinderates (Meyriez und Greng) kann innerhalb 30 Tagen durch Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Konzessionen

Art. 19

1. Die Konzessionen, welche vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes gewährt wurden, bleiben bis zu ihrem Auslaufen gültig.
2. Sie werden nicht mehr erneuert.
3. Bestehende Konzessionen, deren Dauer im Begründungsakt nicht bestimmt wurde, erlöschen 80 Jahre nach ihrer Erteilung (Art. 63 des Gesetzes über die öffentlichen Sachen).

Aufhebung

Art. 20 Frühere und diesem Reglement zuwiderlaufende Bestimmungen sind aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 21 Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion in Kraft.

Angenommen von den Gemeindeversammlungen von Meyriez am 29. April 2002 und von Greng, am 30. April 2002.

für den Gemeinderat Meyriez:

der Ammann:

der Gemeindeschreiber:

Für den Gemeinderat Greng:

der Ammann:

die Gemeindeschreiberin:

Genehmigt von der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion

Freiburg, den

die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektorin:

11.3.2002/JP